

Bezirkshauptmannschaft Baden

21.IX-N-26/1-1973

Baden, am 14. August 1973

Betrifft: Schirmföhre auf Pars.Nr.386
KG. Reichenmarkt;
Erklärung zum Naturdenkmal.

Dieser Bescheid ist seit 31.8.1973
rechtskräftig.
Folgt dem Bezirkshauptmann;



B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Pars.Nr.386
KG. Reichenmarkt (Eigentümerin: Österreichische Bundesforste, FV.Alland)
stehende Schirmföhre (Ski) gemäß § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes
1968, LGBI.Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde
Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse
gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche
Interesse ist gemäß § 2 Abs.2 leg.cit. dann gegeben, wenn einzelne
Schöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder wegen
des besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, erhaltungs-
würdig sind.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Peter Hagenauer, Müdling, die
Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal beantragt.
Vom Sachverständigen für Naturschutz wurde hieszu festgestellt, daß
die beantragte Naturdenkmalserklärung gerechtfertigt erscheint, da es
sich bei dieser Schirmföhre um einen schutzwürdigen Baum handelt.
Die Grundeigentümerin ist mit der beabsichtigten Erklärung zum Natur-
denkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schrift-
lich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung
eingebracht werden. Eine solche ist mit einer B 15,- Bundessteuer-
marke pro Bogen zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag
zu enthalten.

H i n w e i s

Gemäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 bedarf jede Veränderung oder
Vernichtung des Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzug, der Ge-
nehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im Verzug er-
folgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen 48
Stunden anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Österr. Bundesforste, FV. Alland, 2534 Alland;
2. die Bezirksforstinspektion, z.Hd.Hr.OFR.Dipl.Ing.Wilfried Blaschek,
in Hause;

3. die Gemeinde Alland, z.Hd.d.Hr.Bürgermeisters, 2534 Alland;
4. Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2540 Mödling,
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 16.1.1973.

Für den Bezirkshauptmann:

